

HVBG-Info 20/1994 vom 29.07.1994, S. 1655 - 1662, DOK 375/017-LSG

Die Unterschenkelamputation eines Landwirts ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Folge eines Arbeitsunfalles (Kuhtritt) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.03.1994 - L 10 U 1679/92 -

Die Unterschenkelamputation eines Landwirts ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Folge eines Arbeitsunfalles (Kuhtritt);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.03.1994 - L 10 U 1679/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 24.3.1994 - L 10 U 1679/92 - darüber zu entscheiden, ob die Amputation des re. Unterschenkels auf landwirtschaftliche Arbeitsunfälle oder auf eine Verschlußkrankheit zurückzuführen ist.

Das Gericht hat aufgrund umfangreicher ärztlicher Gutachten einen Zusammenhang zwischen der Beinamputation und den eingetretenen Arbeitsunfällen verneint, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß die Arbeitsunfälle (Kuhtritte) für die Unterschenkelamputation ursächlich waren. Allenfalls sei denkbar, daß die bei den Unfällen aufgetretenen Belastungen des Gewebes des rechten Fußes den weiteren Geschehensablauf mit beeinflußt haben könnten. Aber selbst wenn dies zuträfe, müßten erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Folgen dieser beiden Unfälle im Verhältnis zu der Entwicklung der bestehenden schwerwiegenden arteriellen Verschlußkrankheit von wenigstens annähernd gleichwertiger Bedeutung hätten sein können. Damit sei aber die Feststellung, daß die vorgenommene Unterschenkelamputation Folge der beiden Arbeitsunfälle sei, nicht möglich, so daß es an der haftungsausfüllenden Kausalität fehle.